



**Satzung
der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

Vom 22.12.1999

Die Stadt Bad Windsheim erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

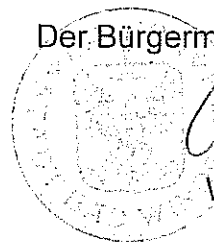
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 30.03.1993 außer Kraft.

Bad Windsheim, 22.12.1999

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Wolfgang Eckardt



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
Vom 22.12.1999**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 9 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 22.12.1999
STADT BAD WINDSHEIM



Eckardt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
Vom 22.12.1999**

erfolgte am 22.12.1999

Ausgehängt am: 22.12.1999
Abgenommen am:

Bad Windsheim, 12. JAN. 2000
STADT BAD WINDSHEIM
i. A.



Dingfelder
Verw.-Oberamtsrat

